



Entscheidung Nr. 2909

(Pr. 89 u. 90/80)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung von "LEGALIZE IT",
Langspielplatte von Peter Tosh und "Get up, Stand up" Singleauskopplung aus
der Langspielplatte "LEGALIZE IT" von Peter Tosh.

Antragsteller: Stadt Bonn - Der Oberstadtdirektor
[REDACTED]

Antragsgegner: CBS Schallplatten GmbH
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 19.3.1980 in ihrer
266. Sitzung am 12. Juni 1980

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende: [REDACTED]

Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Vertreter der Länder:

Bremen
Hamburg
Hessen

Protokollführerin: [REDACTED]

für den Antragsteller: [REDACTED]

für den Antragsgegner: [REDACTED]

entschieden:

"LEGALIZE IT"

Langspielplatte von Peter Tosh, CBS 81556
und "Get up, Stand up", Singleauskopplung
aus "LEGALIZE IT" von Peter Tosh, CBS 6993
CBS Schallplatten GmbH, Frankfurt

werden in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

1. Bei dem verfahrensgegenständlichen Medium handelt es sich zum einen um die Langspielplatte "Legalize it" von Peter Tosh sowie um die Singleauskopplung dieses Titels "Get up, Stand up". Auf der Langspielplatte befinden sich außer dem Lied "Legalize it" noch 8 weitere Titel.
2. Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:
"Peter Tosh ist einer der führenden Vertreter des Reggae-Sound, der - von Jamaika kommend - seit einiger Zeit bei der Jugend besonders beliebt ist. Wohl aufgrund des großen Erfolges der Langspielplatte wurde der Titelsong "Legalize it" ausgekoppelt und mit einem weiteren Erfolgstitel "Get up, stand up" später auch als Single-Schallplatte herausgebracht. Beide Schallplatten sind jugendgefährdend im Sinne des GjS, weil sie für Rauschmittel werben, die die Entwicklung Jugendlicher zur autonomen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten auf das Schwerste beeinträchtigen können. Darüber hinaus wird durch die Werbung für die Droge Cannabis zu Straftatbeständen verleitet, da das Betäubungsmittelgesetz u.a. die illegale Herstellung, den illegalen Erwerb und Besitz und den Umgang mit Rauschmitteln mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren ahndet. Das BtMG macht dabei keinen Unterschied zwischen weichen und harten Drogen.

Die Aufmachung des LP-Covers ist dabei ganz auf das Thema der Platte abgestimmt: Legalisierung von Cannabis: Peter Tosh inmitten einer Cannabispflanzung - Pfeife rauchend. Auf der inneren Plattenschutzhülle sind die Konterfeis von sechs Musikern abgebildet - die meisten von ihnen rauchend. Wobei sich der Betrachter unschwer vorstellt, daß dabei Marihuana geraucht wird. Auf der Umseite befinden sich die Texte der neun auf der Platte gespielten Stücke. Alles gedruckt auf dem zwar etwas unscharfen Hintergrund von Pflanzen, die der Betrachter aber wiederum unschwer als Cannabispflanzen identifizieren kann. Somit dienen schon die beiden Hüllen im Sinne der Aussage des Titelsongs.

Den Text des Titelsongs halten wir im höchsten Maße für jugendgefährdend, weil er eine geschickte, lyrisch einschmeichelnde Werbung für die Drogen Marihuana und Haschisch darstellt. Der englischsprachige Text auf der Schutzhülle ist auch für Schüler mit noch geringen Englischkenntnissen leicht zu übersetzen. Der Text des Titelsongs auf der Platte ist deutlich zu verstehen.

Text des Titelsongs (hier in eigener Übersetzung):

Legalisiert es, kritisiert es nicht,
legalisiert es und ich werde dafür werben.
Manche nennen es tampee,
manche nennen es Kraut,
manche nennen es Marihuana,
manchen von ihnen nennen es Ganja.

Sänger rauchen es,
Musiker ebenfalls.
Legalisiert es -
das ist das Beste, was ihr tun könnt.

Ärzte rauchen es,
Krankenschwestern rauchen es,
Anwälte rauchen es,
sogar die Richter.

Es ist gut bei Grippe,
es ist gut bei Asthma,
gut bei Tuberkulose,
sogar bei umara compositis.

Vögel essen es
und sie lieben es.
Hühner fressen es,
Ziegen lieben es, damit zu spielen.

Dieser Text macht deutlich, daß es sich hierbei nicht etwa nur um eine Stellungnahme zur Frage der Freigabe von Cannabis handelt, als vielmehr im wesentlichen um eine Werbung durch Verharmlosung und Falschinformation. Es wird der Eindruck zu erwecken versucht, als wenn der Gebrauch von Cannabis ganz natürlich und schon allgemein üblich sei. Bei einem Jugendlichen kann so der Eindruck entstehen, daß er als Nicht-Konsument in der Minderheit und der eigentliche gesellschaftliche Außenseiter ist. Gerade durch die Nennung von Berufen wie Arzt, Krankenschwester, Anwalt und Richter, wird versucht, Vertretern dieser Berufsgruppen, mit denen Drogenkonsumenten am ehesten in Konflikt geraten, eine doppelte Moral zu unterstellen, weil sie angeblich selbst Drogen nehmen. Hinzu kommt, daß diese Berufe ein besonders hohes Sozialprestige haben, was auch dazu beitragen mag, die Hemmschwelle besonders bei unkritischen Jugendlichen zu einem ersten Ausprobieren herabzusetzen. Daß die Droge sogar als Heilmittel gegen Grippe, Tuberkulose, Asthma und umara compositis (?) helfen soll, ist eine abstruse und gefährliche Behauptung. Das kann besonders bei unkritischen Jugendlichen u.U. zu verhängnisvollem Fehlverhalten führen, wenn im Falle von Erkrankungen nicht mehr der Arzt aufgesucht wird.

Der Sänger versucht, die Droge als allgemein in Gebrauch, harmlos, problemlos und sogar heilkräftig hinzustellen. Wenn - wie es schon in der ersten Zeile heißt: Legalize it, don't criticize it - der Sänger versucht, die Droge von vornherein jeglicher Kritik zu entziehen, kann es ihm nicht um eine legitime Diskussion um eine eventuelle Freigabe der Droge zu tun sein. Immer wiederkehrt die fast beschwörend gesungene Refrainzeile: Legalize ist, don't criticize it.

Auch andere Titel dieser Langspielplatte haben den gleichen Tenor. So der dritte Song (Whatcha gonna do), in dem davon die Rede ist, daß Vater und Sohn beim gemeinsamen Marihuana-rauchen überrascht wurden. Der Sohn kann flüchten, doch der Vater wird arretiert und sieht seinem Prozeß entgegnen.

Die Musik tut ein übriges, die kritische Aufmerksamkeit jugendlicher Hörer abzu ziehen; eine Musik ohne differenzierten Aufbau, getragen von einem gleichmäßig wogenden Rhythmus, der u.E. sehr wohl dem nach dem Genuß von Cannabis entstehenden Rauschzustand entsprechen könnte.

Wenn auch u.E. die Aufforderung zum Konsum von Cannabis einer Aufforderung zu einer strafbaren Handlung als Verstoß gegen das BtMG gleichkommt, und somit indizierungswürdig ist, soll doch nicht versäumt werden, auf die möglichen Gefahren einer sozialetischen Desorientierung und einer fehlgeleiteten Persönlichkeitsentwicklung bei jungen Menschen hinzuweisen.

Nach dem Bericht der Bundesregierung "Gesellschaftliche Daten 1979" gibt es in der BRD etwa 40000 bis 50000 drogenabhängige junge Menschen. Waren vor 10-15 Jahren noch Studenten und Gymnasiasten die Hauptkonsumenten von Rauschmitteln, so sind es heute vor allem Berufs-, Haupt-, Real- und Sonderschüler und arbeitslose Jugendliche. Fast jeder dritte Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren kennt jemanden, der Drogen i.e.S. nimmt. Das "Einstiegsalter" scheint weiter gesunken zu sein. Daß es dabei oft nicht bei einem einmaligen Probieren bleibt, belegen Untersuchungen, nach denen etwa 2/3 der Probierer anschließend häufiger Drogen nehmen. Es ist bekannt, daß sog. "soft drugs" wie Haschisch und Marihuana oftmals nur Einstiegsdroge für härtere Drogen, bei uns insbesondere Heroin, sind. Im Gegensatz zu Cannabis bedeutet das von Anfang an neben der psychischen auch eine physische Abhängigkeit. Das Vertriebssystem für Rauschmittel aller Art ist mafiaähnlich organisiert. In den USA stellt der Drogenhandel mit einem geschätzten Umsatz von 48 Mrd Dollar schon den drittgrößten Industriezweig.

Mögliche kriminogene Folgen des Drogenmißbrauchs sind Straftaten, die der Beschaffung dienen (Apothekeneinbrüche, Rezeptfälschungen), Straftaten unter Drogeneinfluß (Gewalttaten) oder solcher an Drogenabhängigen unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit (Prostitution).

Die in Rede stehenden Schallplatten sind insbesondere geeignet, Jugendliche zum Erstkonsum anzuregen. Welche Gruppen von gefährdeten Jugendlichen dafür in Betracht kommen, führt der Psychologe Prof. Dr. Stahl beispieldhaft an (In: Drogenmißbrauch, ajs Baden-Württemberg, S. 23f):

- Jugendliche
die sich selbst finden und durch Drogen Einsichten gewinnen wollen, die ihnen in anderer Weise (nach ihrer Meinung) nicht zugänglich sind.
- Jugendliche,
die aus ideologischen-gesellschaftskritischen Motiven durch den Drogenkonsum schockieren oder protestieren wollen, die sich gegen die Lebensformen und Werthaltungen der etablierten Erwachsenen und gegen das Gesellschaftssystem überhaupt wenden.
- Jugendliche,
die ihr Erleben durch den Drogenkonsum intensivieren und sensibilisieren wollen, die also Freude an der Erlebnissteigerung haben.
- Jugendliche,
die durch das Rauscherleben den passiven Lustgewinn steigern wollen; oft finden wir das bei Jugendlichen mit verwöhnter Grundhaltung, die Konsumgewohnheiten der Erwachsenen auf den Drogengebrauch übertragen; wir finden es aber auch bei uninteressierten und wenig engagierten jungen Leuten, die ihre innere Langeweile und Erlebnislehre überspielen wollen.
- Jugendliche
die ihren persönlichen Belastungen und Konflikten ausweichen und ihr inneres Gleichgewicht mit Hilfe von Drogen stabilisieren wollen (oft als Versuch zur Selbstbehandlung eigener Schwierigkeiten).
- Jugendliche,
die sich zuletzt nicht mehr mit ihrer Umwelt auseinandersetzen wollen (oder können), die sich selbst aufgeben und allmählich selbst zerstören (besonders häufig bei Abhängigen anzutreffen).
- Jugendliche,
die sich anstecken lassen oder einfach "in" sein wollen, die bei einer Gruppe mitlaufen, um dort etwas zu gelten.

Hiermit wird wohl deutlich, daß "es den typisch drogengefährdeten Jugendlichen gar nicht gibt. Es gibt nur viele junge Menschen, die auf Grund unglücklicher oder ungünstiger Umstände in den Drogenkonsum hineinschlittern, weil er ihnen im Moment etwas zu bringen scheint." Die Ablehnung einer materialistischen Leistungs- und Wohlstandsgesellschaft mit all ihren emotionalen Defiziten bzw. Deformationen durch viele Jugendliche und ihre Suche nach Anerkennung in einer bergenden Solidargemeinschaft, zumal nach persönlichen

Enttäuschungen und Versagungserlebnissen, führt nur zu leicht zur Droge und in Drogenkreise. Neugier und Unwissenheit tun ein übriges, den Einstieg zu erleichtern. Da der Gebrauch von Rauschmitteln nur eine Flucht aus der Realität darstellt, kann sich die Hintergrundproblematik eigentlich nur verschärfen, als da sind Leistungsdruck, Spannungen im Elternhaus, Schule und Ausbildungsstätte, Partnerprobleme, unbefriedigende Sozialkontakte etc. Die entstehende psychische Abhängigkeit bringt Wirkungen hervor, die es dem abhängigen Jugendlichen nur noch schwerer machen, sich seinen eigentlichen Problemen zu stellen und sie aktiv anzugehen.

Die Auswirkungen bei Cannabiskonsum sind individuell recht unterschiedlich. Es scheint aber so zu sein, als wenn sich schon latent vorhandene Stimmungen intensivieren würden. Meist beeinträchtigt wird das Vorstellungsvermögen, ein zielgerichtetes und logisches Denken, das Zeitgefühl, die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit. Vielleicht die größten Gefahren drohen aus der Einschränkung der sozialen Kontakte und dem weiteren Rückzug in die Drogenszene. Alles das kann zu schweren Störungen in der Persönlichkeitsentwicklung Jugendlicher führen.

Diese Platten sind nicht nur in allen einschlägigen Fachgeschäften überall zu bekommen, der Titelsong "Legalize it" ist ein Hit und wird auch in den Diskotheken gespielt, wo sich vorzugsweise Jugendliche aufzuhalten pflegen. Es besteht die Gefahr, daß sich bei Jugendlichen nur durch das Hören der eingängigen Melodie die Botschaft en passant einschleicht und ohne kritisch-rationale Verarbeitung einer positiven Haltung zum Rauschmittelgebrauch Vorschub geleistet und somit der Boden für einen eventuellen späteren Drogengebrauch bereitet wird.

Die Single-Schallplatte ist nur eine Auskopplung des Titelsongs von der Langspielplatte plus einem weiteren Titel von einer anderen Langspielplatte von Peter Tosh. Auf beide Langspielplatten wird auf dem Cover der Single verwiesen. Da der Song "Legalize it" auf beiden Platten identisch ist, gilt das zur LP Gesagte sinngemäß auch für die Single."

3. Der Antragsgegner beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages. Zur Begründung trägt er vor, der Text der Schallplatten beinhalte keine Verherrlichung von Drogen, sondern drücke den Wunsch zur Legalisierung aus. Die Frage der Legalisierung von Marihuana und Haschisch werde immer wieder öffentlich diskutiert.
4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und der Langspielplatte sowie der Singleauskopplung Bezug genommen. Beide Platten wurden dem 12er Gremium in voller Länge vorgespielt.

G r ü n d e

5. Die Langspielplatte "Legalize it" von Peter Tosh sowie die Singleauskopplung des Liedes "Legalize it" mit dem Titel "Get up, stand up" waren antragsgemäß zu indizieren.

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag Schriften zu indizieren, die nach Auffassung der Mehrheit des 12er Gremiums geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren (desorientieren), wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Den Schriften stehen gemäß § 1 Abs. 3 GjS Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen gleich.

Die Bundesprüfstelle ist kollegial nach besonderen Grundsätzen gebildet; als ein vielköpfiges Gremium besteht sie gemäß § 9 Abs. 1 GjS aus einem vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ernannten Vorsitzenden, je einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzer und weiteren vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu ernennenden Beisitzern. Diese sind gemäß § 9 Abs. 2 GjS den Kreisen der Kunst, der Literatur, des Buchhandels, der Verlegerschaft, der Jugendverbände, der Jugendwohlfahrt, der Lehrerschaft und der Kirchen sowie anderer Religionsgemeinschaften zu entnehmen. Die Bundesprüfstelle entscheidet im Einzelfall in der Besetzung von zwölf Mitgliedern, die aus dem Vorsitzenden, drei Beisitzern der Länder und je einem Beisitzer der vorerwähnten Gruppen bestehen. Die Anordnung der Aufnahme in die Liste bedarf in dieser Vollbesetzung einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber von sieben der an der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder der Bundesprüfstelle. § 9 GjS läßt erkennen, daß die Zusammensetzung des Spruchgremiums vermutete Fachkenntnisse und Elemente gesellschaftlicher Repräsentanz verbindet. Die Besetzung der Bundesprüfstelle bietet die Gewähr, daß bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Schrift in die Liste die verschiedenen Gruppen unserer pluralistischen Gesellschaft wirksam werden.

Der Bundesprüfstelle steht nach Rechtsprechung und Lehre bei der Entscheidung über die Listenaufnahme (Indizierung) ein Beurteilungsspielraum zu. Denn bei dieser Entscheidung handelt es sich "nicht lediglich um die Feststellung von Tatsachen und deren Subsumtion unter das Gesetz". Die Entscheidung über die Eignung zur Jugendgefährdung enthält vielmehr ein vorausschauendes und zugleich richtungweisendes Urteil mit erheblichem Einschlag wertender Elemente, bei der von der Sache her eine "Bandbreite der Entscheidungsmöglichkeiten" denkbar ist, die das Recht als vertretbar ansehen kann. (Bundesverwaltungsgericht, Grundsatzurteil vom 16.12.1971 unter weitgehender Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung, BVerwGE 39, 197 und Heft 2 der Schriftenreihe der Bundesprüfstelle, Bonn-Bad Godesberg, 1972, S. 11 ff., Redeker DÖV 1971, 757 ff.).

Grundlage der Beurteilung durch die Bundesprüfstelle ist der Gesamteindruck, den das Medium auf Kinder und Jugendliche macht, unabhängig davon, welche Beiträge im Antrag für jugendgefährdend erklärt werden. Auf die Absichten des Autors und Herausgebers der Druckschriften kommt es nicht an. Auszugehen ist von den Jugendlichen schlechthin, einschließlich der gefährdungsgeneigten Jugendlichen. Die Eignung zur sittlichen Gefährdung muß nicht mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer sozialemischen Begriffsverwirrung führen, es genügt der mutmaßliche Eintritt einer sittlichen Gefährdung (Bundesverwaltungsgericht a.a.O.), wobei es sich nach der Rechtsprechung keinesfalls um eine schwerwiegende Beeinträchtigung handeln muß.

Dies ergibt sich schon aus dem Gesetz selbst, das nur Medien erwähnt, die geeignet sind, Jugendliche sittlich zu gefährden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS).

Zu den jugendgefährdenden Medien gehören "vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhaß aufreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften". Dies bestimmt § 1 Abs. 1 Satz 2 GjS beispielhaft, aber nicht erschöpfend. Weiterhin gehören dazu auch solche, die, wie bereits oben angegeben, aus anderen Gründen geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialemisch zu verwirren.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Schrift geeignet ist, zu einer sozialemischen Begriffsverwirrung zu führen, setzt die Feststellung voraus, welche sozialemischen Begriffe durch die BPS vor Verwirrung geschützt werden sollen. Diese Begriffe ergeben sich aus dem GjS selbst, insbesondere aber auch aus dem Grundrechtskatalog des Grundgesetzes. Denn das Grundgesetz will keine wertneutrale Ordnung sein, es hat in seinem Grundrechtsabschnitt eine objektive Wertordnung aufgerichtet, die für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung verbindlich ist. 1)

Danach sind vor allen Dingen solche Medien zur Jugendgefährdung geeignet,

gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS i.V.m. dem Grundgesetz Schriften,

- die den Jugendlichen zur Abwertung und Verachtung von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 2 GG) 2)
- zur Mißachtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- und des Toleranzangebotes (Art. 3 GG) verleiten. 3)

1) BVerfGE 7, 199 BGHSt 8, 80; Bauer "Grundgesetz und Schmutz- und Schundgesetz" Juristenzeitung 1965, 41 (43); Peter Raue "Literarischer Jugendschutz" S. 61 ff; Josef Isensee "Verfassungsgarantie ethischer Grundwerte und gesellschaftlicher 'Konsens' in NJW 1977, S. 545 ff mit weiteren Nachweisen und Josef Isensee "Demokratischer Rechtsstaat und staatliche Ethik", Essener Gespräche Band 11, 1977

2) VG Köln - Urteil vom 18.3.1971 - 8 (6) K 459/69

3) Peter Raue, "Literarischer Jugendschutz" S. 74 ff.

- die das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozialethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit beeinträchtigen oder vereiteln (Art. 2 GG i.V.m. § 1 JWG).

Dieses Recht umfaßt u.a. den Anspruch auf Erziehung

- zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (§ 1 JWG),
- zur Frustrationstoleranz,
- zur Achtung der Würde und Überzeugung anderer... zur Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung 4),
- zu einem Verhalten, das Kindern und Jugendlichen ermöglicht zu lernen, wie man an Probleme herangeht und sie lösen kann, und zu lernen, Konflikte zu erkennen und zu regulieren. 5)

) Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklung zur autonomen sozialethisch verantwortungsbewußten Persönlichkeit wird daher insbesondere beeinträchtigt durch Schriften,

die Jugendliche zu Drogenkonsum auffordern bzw. ihn verharmlosen,

denn es steht aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse fest, daß der Genuß von Marihuana die Sozialisationsprozesse der jugendlichen Konsumenten erheblich stören kann.

Dr. Karl-Ludwig Täschner hat aufgrund von Untersuchungen festgestellt, daß Marihuanakonsum zu erheblichen Einstellungsänderungen führen kann. 6)

Er führt dazu aus:

"Die Fähigkeit, sich aktiv mit der Umwelt auseinanderzusetzen, was zur Erfahrungsbildung und Reifung gerade Jugendlicher ja unabdingbar gehört, geht allmählich verloren... Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz werden ständig reduziert, längerfristige Pläne nicht mehr in Angriff genommen oder realisiert, weil 'der lange Atem' fehlt und der intentionale Bogen verkürzt wird... Gleichgültigkeit gegenüber Schule, Berufsbildung, Elternhaus und herkömmlichen sozialen Bindungen tritt ein, neue soziale Bindungen werden kaum mehr eingegangen.... Diese Einstellungsänderungen führen zu einem Verlust von Initiative und Spontanität, der einen Teil des Sozialisierungsprozesses der Jugendlichen erheblich stören kann... (S. 164).

4) so wörtlich § 1 Abs. 2 des am 1.8.1976 in Kraft getretenen Schulgesetzes von Baden-Württemberg.

5) Baumann, Belgardt, Wöbcke in "Müssen Kinder Sorgen machen?" S. 22, Herder Taschenbuch 1979.

6) Vgl. dazu Karl-Ludwig Täschner "Das Cannabisproblem" S. 164 ff m.w.N.

..... Die Jugendphase stellt aber einen besonders riskierten Abschnitt in der endgültigen Ausformung der Persönlichkeit dar; auch im sozialen Bereich müssen in diesem Zeitraum entscheidende An- und Einpassungsprozesse geleistet werden. Sie ist eine Zeit der Unsicherheit, der Entscheidungen und der richtungsgebenden Impulse. Weichenfehlstellungen sind in diesem Altersbereich besonders verhängnisvoll und von zahlreichen schwerwiegenden Folgen begleitet. Es ist keine Frage, daß Interessenverschiebungen, Initiativeverlust u. Antriebsarmut gerade in diesem Entwicklungsabschnitt schwerere Folgen haben müssen als in jedem vergleichbaren Zeitraum im Leben des Menschen... Eine besondere Gefahr geht von der den Cannabiskonsum begleitenden Motivationsänderung aus, die von der Leistung weg hin zum Lust-Unlust-Prinzip führt... Indem sich die Persönlichkeit reduziert, Enttäuschungen zu ertragen, sich routinemäßigen Abläufen zu unterwerfen (etwa einer Ausbildung), neue Erfahrungen zu sammeln und auf dem Hintergrund der eigenen Persönlichkeit eigenständig zu bewältigen, indem sich die Konsumenten immer mehr für gegenwärtige, unmittelbar präsente Ziele engagieren, fehlen wesentliche Entwicklungsimpulse bei den Jugendlichen. (S. 165). "

Zu demselben Ergebnis kommt auch Dr. Ildar Idris, der feststellt:7)

"Gemäßigte Marihuana-Raucher beschreiben Altersgenossen, die zu viele Joints geraucht haben, als 'ausgebrannt'. Die Motivation und die Fähigkeit, sich richtig zu verhalten, seien diesen 'kaputten Typen' verlorengegangen. Wissenschaftlich spricht man von einem Amotivations-Syndrom, das in orientalischen Ländern mit jahrhundertelanger Haschisch-Tradition endemisch ist."

Ebenso führen Baumann, Belgardt, Wöbcke aus: 8)

"Die Folgen regelmäßigen Drogenkonsums hängen ab vom jeweiligen Mittel, von der Art der Zufuhr, deren Dauer und der eingenommenen Dosis; sie lassen sich daher allgemein gar nicht angeben. Jedoch findet bei längerem Gebrauch in jedem Falle eine gewisse Gewöhnung an die Droge statt, ein allmählicher Interesseverlust für die Belange des 'täglichen Lebens' und eine zunehmende Konzentrierung auf die Beschaffung des gewünschten Mittels."

6. Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das Jugendamt Bonn den Indizierungsantrag zu Recht gestellt und sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht überzeugend begründet. Dieser Begründung hat sich das 12er Gremium in vollem Umfang angeschlossen.

7) Ildar Idris in "selecta" vom 21.4.1980 S. 1683.

8) Baumann, Belgardt, Wöbcke a.a.O. S. 113.

Das Lied "Legalize it" fordert die Jugendlichen zu Drogenkonsum auf bzw. verharmlost die Einnahme von Haschisch.

Marihuana wird als Mittel angeboten, Krankheiten zu heilen in folgender Strophe:

"Es ist gut bei Grippe,
es ist gut bei Asthma,
gut bei Tuberkulose,
sogar bei umara composis."

Weiterhin wird versucht, wie der Antragsteller zutreffend ausführt, die Einnahme von Marihuana als allgemein üblich hinzustellen. Der Inhalt der Platten erweckt bei den Jugendlichen sogar den Eindruck, derjenige, der kein Marihuana raucht, nehme eine soziale Außenseiterposition ein. So führt der Sänger beispielsweise aus:

"Sänger rauchen es,
Musiker ebenfalls.
Ärzte rauchen es,
Krankenschwestern rauchen es,
Anwälte rauchen es,
sogar die Richter."

Durch solche Darstellung können Jugendliche, die keine Drogen einnehmen, einen Anreiz erhalten, Marihuana zu probieren, da dies - wie der Inhalt der Platte beschreibt - in der Welt der Erwachsenen ohnedies allgemein üblich zu sein scheint.

Jugendliche, die bereits Drogen einnehmen, könnten sich in ihrem Verhalten bestärkt fühlen, und den Konsum von Marihuana intensiver fortsetzen.

7. Die Platte stellt keineswegs, im Gegensatz zur Behauptung des Antragsgegners, einen Beitrag zur Diskussion um die Legalisierung von Marihuana dar. Die Platte beinhaltet nicht nur die Forderung der Freigabe von Haschisch, sondern darüber hinaus wird die Droge verharmlost. Die Platte enthält auch keinerlei sachlich-wissenschaftliche Informationen, aus welchen Gründen die Legalisierung erfolgen sollte.

Der Inhalt des Liedes "Legalize it" erweckt vielmehr bewußt den unrichtigen Eindruck, daß ohnehin schon jeder Marihuana konsumiere und es im Grunde unverständlich ist, warum dies unter Strafe gestellt ist.

Es ist keineswegs Sinn und Zweck des GjS, die Diskussion um die Legalisierung von Haschisch zu unterbinden und Jugendliche daran nicht teilnehmen zu lassen. Ein Medium dieser Art ist aber dann jugendgefährdend, wenn unkritisch nur die angeblichen "Vorzüge" der Droge hervorgehoben werden, ohne daß die inzwischen wissenschaftlich erwiesenen Fakten, die gegen den Konsum von Marihuana sprechen, überhaupt erwähnt werden bzw. wenn der Genuß von Haschisch von vornherein jeglicher Kritik entzogen wird.

8. Die Jugendgefährdung des Liedes "Legalize it" ist auch nicht aus dem Grunde zu verneinen, weil der Text englischsprachig konzipiert ist. Zum einen enthält der Text lediglich sehr einfache Wortfolgen, die von jedem Jugendlichen, auch wenn er nur kurze Zeit Englisch gelernt hat, zu verstehen sind; zum andern gehört das Erlernen der englischen Sprache heute zum Unterrichtsfach der meisten Schulen.

9. Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen nicht vor. Die Langspielplatte und die Singleauskopplung fallen nicht unter den Kunstvorbehalt des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS.

Der Inhalt der Platten "dient" nicht der Kunst. Aus dem Wort "dient" in § 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS ergibt sich, daß nicht jedes Ergebnis künstlerischen Bemühens dem Jugendschutz schlechthin vorgeht, sondern nur ein solches, das ein bestimmtes Maß an künstlerischem Niveau besitzt. Dies beurteilt sich nicht allein nach ästhetischen Kriterien, sondern auch nach dem Gewicht, das das Kunstwerk für die pluralistische Gesellschaft nach deren Vorstellungen über die Funktion der Kunst hat. Kunstwerke, die dem nicht genügen, können gegenüber den Erfordernissen des Jugendschutzes keinen Vorrang beanspruchen. 9)

Das Lied "Legalize it" von Peter Tosh hat nach Ansicht des 12er Gremiums kein derartiges Gewicht in unserer pluralistischen Gesellschaft, daß der Kunstschutz in diesem Fall vorrangig vor dem Jugendschutz zu bewerten ist.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Musik als solche einen derartigen künstlerischen Stellenwert hat - was sicher nach dem Empfinden eines Teiles der Bevölkerung zu bejahen wäre - denn der Text des Liedes fällt keinesfalls unter den Kunstvorbehalt.

Es ist nach dem GjS selbstverständlich nicht zu beanstanden, daß Lieder im Reggae-Sound unbeschränkt verbreitet werden; es ist ebenfalls nicht zu beanstanden, daß dieselbe Tonfolge erneut aufgelegt wird, jedoch ohne den Text, der seinem Inhalt nach jugendgefährdend ist.

10. Obwohl nach dem GjS lediglich ein Lied auf der LP "Legalize It" und auch nur eine Seite der Single einen jugendgefährdenden Inhalt haben, war sowohl die LP insgesamt als auch die Singleplatte zu indizieren, da eine Teilindizierung nach dem GjS nicht möglich ist. 10) Das hindert den Hersteller nicht an einer Neuauflage der weiteren nach dem GjS nicht zu beanstandeten Titel.
11. Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von den Platten ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

9) Urteil des BVerwG vom 16.12.71, BVerwG I C 31.68.

10) Urteil des BVerwG vom 16.12.71, BVerwG I C 31.68.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstr. 33, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GjS). Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

